

Gleichwertigkeitsverfahren OdA KT zur Erlangung des Branchenzertifikats

Wegleitung zum formalen Nachweis der Gleichwertigkeit

Checkliste der erforderlichen Nachweise

Formale Nachweise

Im Rahmen des Gleichwertigkeitsverfahrens (GWV) müssen Sie nachweisen, dass Ihre Aus- und Weiterbildung einer formalen OdA KT-akkreditierten Ausbildung entspricht und zu dieser gleichwertig ist.

Im Reglement Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat OdA KT ist das GWV allgemein festgelegt. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit müssen Sie das online-Formular „Nachweisdokument GWV BZ OdA KT“, das auf der Webseite zur Verfügung steht, verwenden. Dort ist detailliert aufgeführt, in welcher Form die Nachweise eingereicht werden müssen.

Die Nachweise müssen einzeln eingescannt werden und als einzelne Dateien abgespeichert werden (empfohlene Auflösung am Scanner schwarz/weiss ca. 300 dpi).

Dokumentenbezeichnungen

Die Dokumente werden folgendermassen benannt:

Nachweisnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Dokumentart (z.B. AHV, Berufshaftpflicht, Diplom etc.)

Beispiel: **4_MusterVerena_01.04.1964_Lehrgangsbestätigung_Shiatsu_2009**

Die Nummern der einzelnen Nachweise entsprechen den aufgelisteten Nachweisnummern im GWV-Nachweisdokument.

Nachreichungen

Für Nachreichungen bei einem unvollständig eingereichten Dossier fallen folgende Gebühren an:

- erste Nachreichung kostenlos
- zweite Nachreichung Fr. 50.-.
- Es sind maximal zwei Nachreichungen möglich.

Berufserfahrung

Je nach Dauer der Berufserfahrung sind unter Umständen unterschiedliche Nachweise erforderlich. Dabei sind grundsätzlich folgende Fragen relevant:

- Sind Sie berufstätig mit Ihrer Methode?
In diesem Falle können Sie – falls nötig – diese Berufstätigkeit zu den methodenspezifischen Aus- und Weiterbildungsstunden anrechnen. Falls Sie den Tronc Commun nicht kompensieren können, können Sie Berufstätigkeit mit Ihrer KT-Methode auch bei den einzelnen Lerneinheiten anrechnen.
- Seit wann sind Sie berufstätig mit Ihrer Methode?

Der Nachweis der Berufstätigkeit erfolgt durch eine AHV-Bestätigung der Selbstständigkeit plus Nachweis Berufshaftpflichtversicherung (bzw. Anstellungsvertrag).

Methodenspezifische Aus- und Weiterbildung

In Bezug auf die Gleichwertigkeit der methodenspezifischen Aus- und Weiterbildung müssen Sie klären,

- welche Inhalte der Lehrgangsbestätigung zu den methodenspezifische Kontaktstunden zählen (nur diese können angerechnet werden)
- welche Weiterbildungen methodenspezifische Inhalte enthalten (nur diese können angerechnet werden)

Um Ihnen die Übersicht zu erleichtern, werden im Folgenden die unterschiedlichen Nachweisanforderungen separat aufgeführt und die erforderlichen Nachweise in Form einer Checkliste aufgelistet.

a) Nachweise, die von allen Therapeutinnen zu erbringen sind

Sekundarstufe II Abschluss

Check	Art des Nachweises
	Nachweis Abschluss Sekundarstufe II (z.B. Lehrabschlüsse, andere Ausbildungsnachweise, Details zum Sekundarstufe II Abschluss bzw. Gleichwertigkeit siehe Merkblatt auf oda-kt.ch, „Dokumente“: Richtlinien Sek II OdA KT)

Äquivalenz Methodenausbildung (500 Stunden), Eigenprozess und Praktikum

Die folgenden drei Rubriken A,B,C (Methodenausbildung) müssen zusammengenommen 500 Stunden methodenspezifischer Aus- und Weiterbildung entsprechen (Ausbildung, Weiterbildung, Berufserfahrung).

Check	Art des Nachweises
	<p>A Lehrgangsbestätigung Ihrer Methodenausbildung (Achtung: angerechnet werden nur die in der Lehrgangsbestätigung aufgeführten methodenspezifische Kontaktstunden. Nicht angerechnet werden zum Beispiel Selbststudium, Intervision, praktische Arbeit mit Klienten während der Ausbildung, nicht-fachspezifische Anatomie/Physiologie/Krankheitslehre, usw.)</p>
	<p>B Methodenspezifische Weiterbildung Die Weiterbildungen müssen methodenspezifisch sein bzw. den Inhalten der Methodenidentifikation (oda-kt.ch, „Methodenankennung“) entsprechen. Im Zweifelsfall können Sie sich von Ihrem Verband bestätigen lassen, dass eine fragliche Weiterbildung als methodenspezifisch im Sinne der Methodenidentifikation gilt.</p>
	<p>C Berufserfahrung Falls Sie mit Ihrer Methode berufstätig sind, können Sie dies zur methodenspezifischen Aus- und Weiterbildung anrechnen lassen, und zwar im Umfang von 20 h pro Jahr Berufserfahrung (maximal 160 h). Zur Art des Nachweises der Berufserfahrung siehe unter b).</p>
	<p>Abschlussprüfung in Ihrer Methode Sie müssen nur eine praktische Abschlussprüfung nachweisen (auf Diplom / Lehrgangsbestätigung aufgeführt). TherapeutInnen, deren Ausbildung sehr lange zurückliegt, können eventuell keine Abschlussprüfung nachweisen. Für sie gelten spezielle Nachweismöglichkeiten (siehe unter d)).</p>
	<p>24 h Eigenprozess Nachweis über 24 Behandlungen, welche Sie als Klientin / Klient in Ihrer KT Methode erhalten haben. Sie können Behandlungen ab Ausbildungsbeginn anrechnen lassen (Lehrgangsbestätigung: die Behandlungen müssen dort mit Anzahl ausgewiesen sein. Es zählen nur Behandlungen, welche Ihnen durch eine ausgebildete PraktikerIn/LehrerIn der Methode gegeben wurden) Nachweis über Rechnungen oder Bestätigungen von behandelnden TherapeutInnen, bzw. Lehrgangsbestätigung) Intervision oder Supervision gehören nicht in diese Kategorie.</p>
	<p>250 h KlientInnen-Behandlungen Selbstdeklaration, dass Sie 250 KlientInnen-/Klientenstunden gegeben haben. Praktikumsstunden während der Ausbildung (Lehrgangsbestätigung) können dazugerechnet werden. Auch wenn Sie z.B. für Ihre EMR /ASCA/usw. - Registrierung eine solche Selbstdeklaration schon leisten mussten, müssen Sie sie hier nochmals beilegen.</p>

Falls Sie die Gleichwertigkeit für mehrere Methoden beantragen, so müssen Sie für die zweite und dritte Methode jeweils ausschliesslich nur die Nachweise der obenstehenden Tabelle erbringen.

b) Nachweise zur Berufserfahrung – falls Sie mit Ihrer Methode berufstätig sind

Berufserfahrung in Ihrer Methode

Dieser Nachweis ist notwendig,

- a) wenn Sie Berufserfahrung zur methodenspezifischen Aus- und Weiterbildung anrechnen lassen möchten und/oder
- b) Falls Sie den Tronc Commun nicht kompensieren können, können Sie Berufstätigkeit mit Ihrer KT-Methode auch bei den einzelnen Lerneinheiten anrechnen

Check	Art des Nachweises
	AHV-Bestätigung der selbständigen Tätigkeit mit ihrem Namen und Angabe, seit wann Sie selbstständig gemeldet sind
	Berufshaftpflichtversicherung mit ihrem Namen und Angabe, seit wann Sie versichert sind
	Alternativ zu AHV-Bestätigung/Berufshaftpflicht: Anstellungsvertrag / Arbeitgeberbestätigung , aus der hervorgeht, seit wann/wie lange und in welchen Funktionen Sie angestellt sind/waren

c) Nachweis des Tronc Commun

Die Gleichwertigkeit zum Tronc Commun müssen Sie grundsätzlich nachweisen.

Von dieser Nachweispflicht befreit sind Sie, wenn Sie zum Zeitpunkt der Methodenanerkennung schon bei einer einschlägigen Registrierstelle registriert waren. Diese Regelung gilt nur innerhalb von 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der Methodenanerkennung Ihrer Methode. Danach müssen Sie unabhängig von der Dauer Ihrer Registrierung den gesamten Tronc Commun nachweisen.

Das Dokument „Tronc Commun“ auf der Webseite der OdA KT definiert Inhalt und stundenmässigen Umfang aller Lerneinheiten.

Nachweis Registrierung (zur allfälligen Kompensation des Tronc Commun)

Check	Art des Nachweises
	Registrierung bei einer einschlägigen Registrierstelle: Aus der Bestätigung muss das Datum der Erstregistrierung ersichtlich sein und die Dauer der Registrierung (von-bis oder von – bis dato).

Nachweis der einzelnen Einheiten des Tronc Commun (falls nicht kompensierbar)

Es müssen für jede Einheit gleichwertige Aus-/Weiterbildungsnachweise eingereicht werden.

Dies kann erfolgen über

- formale Nachweise (OdA KT akkreditierte Ausbildungsteile aus dem Tronc Commun)
- nicht-formale Nachweise (andere Aus-/Weiterbildungen, welche die inhaltlichen Anforderungen der betreffenden Tronc Commun-Teile vollumfänglich abdecken)
- Anrechnung von Berufserfahrung

Check	Art des Nachweises	Anrechnung Berufserfahrung Anzahl h pro Jahr Berufserfahrung
	Berufsspezifische Grundlagen 1	1.5 h, maximal 9 h
	Berufsspezifische Grundlagen 2	1.5 h, maximal 9 h
	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	7 h, maximal 35 h
	Medizinische Grundlagen 1	—
	Medizinische Grundlagen 2	8 h, maximal 48 h
	Medizinische Grundlagen 3	1.5 h, maximal 9 h

d) Äquivalenz zu einer fehlenden Abschlussprüfung in Ihrer Methode

In den allermeisten Fällen kann der Nachweis einer praktischen Abschlussprüfung erbracht werden. In diesem Falle betrifft Sie dieser Abschnitt nicht.

TherapeutInnen, deren Ausbildung sehr lange zurückliegt, können unter Umständen keine Abschlussprüfung nachweisen. Für sie gelten die folgenden speziellen Nachweisbedingungen:

Die Abschlussprüfung gilt als kompensiert, wenn Sie schon vor dem 1.1.2006 berufstätig mit Ihrer Methode waren. Können Sie das nicht mit den entsprechenden Belegen (AHV-Bestätigung, Berufshaftpflichtversicherung, Registrierungsbestätigung) nachweisen, so haben Sie zwei Möglichkeiten:

- a) Nachholen der Abschlussprüfung an einer OdA KT akkreditierten Schule
- b) Bestätigung der Trägerschaft der Methode KT, dass die Ausbildung dem standesüblichen Qualitätsstandard entspricht. Dies ist allerdings nur möglich, solange noch keine Prüfungen von OdA KT akkreditierten Ausbildungen angeboten werden.

Nachweis der Gleichwertigkeit bei Fehlen einer praktischen Abschlussprüfung

Check	Art des Nachweises
	AHV-Bestätigung der selbständigen Tätigkeit seit vor dem 01.01.2006 (Name muss auf Nachweis ersichtlich sein)
	Bestätigung Berufshaftpflichtversicherung seit vor dem 01.01.2006 (Name muss auf Nachweis ersichtlich sein)
	oder Bestätigung der Anstellung seit vor dem 01.01.2006
	Bestätigung der Trägerschaft der Methode KT , dass die Ausbildung dem standesüblichen Qualitätsstandard entspricht.